Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister

Calbe, den 13.03.2019

Einreicher: Bürgermeister

⊗ öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 574-19

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ausschuss für Finanzen	08.04.2019					
Ausschuss für Soziales	09.04.2019					
Hauptausschuss	11.04.2019					
Stadtrat	25.04.2019					

Betreff:

Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung)		
Datum Fachbereichsleiter/in	Datum Bürgermeister	Datum Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt, die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung).

Erläuterung/Begründung:

Durch das beschlossene Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 sind die nachfolgenden Änderungen in der Kita-Kostenbeitragssatzung dringend erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird durch die Stadt Calbe (Saale) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung der Kostenbeitrag festgesetzt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also des Salzlandkreises.

Der § 4 Abs. 2 der Kita-Kostenbeitragssatzung wird durch die 1. Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung dahingehend geändert, dass für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Bisher lag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut wurden, der gesamte Kostenbeitrag bei 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten war.

Der § 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA bestimmt, dass die Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln sind. Bislang wurde nur in der Kinderkrippe und im Kindergarten nach Betreuungsstunden gestaffelt. Durch die Änderung des KiFöG LSA ist nunmehr gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA eine stündliche Staffelung der Betreuungsstunden anzubieten. Im Krippen- und Kindergartenbereich ist dadurch eine Regelung für bis zu 6 Betreuungsstunden pro Tag in die Kita-Kostenbeitragssatzung aufzunehmen. Für den Hort gab es bisher keine Staffelung, es wurde eine 6 Stundenbetreuung einschl. Ferien für einen Kostenbeitrag pro Monat in Höhe von 58,00 € angeboten. Im Hort ist eine Staffelung laut § 5 Abs. 5 KiFöG LSA in der Schulzeit nach der vierten Betreuungsstunde und in den Schulferien nach der fünften Betreuungsstunde anzubieten. Diese Regelung wurde in die 1. Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung aufgenommen.

Zwar haben die Eltern das Recht gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA, den täglichen Betreuungsbedarf nach ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen, gleichzeitig stellt es § 5 Abs. 3 KiFöG LSA jedoch in die Verantwortung des jeweiligen Trägers, wie der Erziehungs- und Bildungsauftrag umgesetzt wird. Die Kita-Kostenbeitragssatzung bietet insoweit lediglich die Gewähr, dass entsprechend der vom Träger festgesetzten Betreuungszeit ein Stundensatz ausgewiesen ist.

Gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG LSA sind mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SBG VIII) durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Salzlandkreis im Einvernehmen mit der Stadt Calbe (Saale) abzuschließen. Diese Vereinbarungen bilden die Grundlage für die Kalkulation der Kostenbeiträge.

Im letzten Halbjahr 2018 wurde in Vorbereitung der Änderungen des KiFöG LSA eine Erhebung der gebuchten und tatsächlichen Betreuungsstunden über mehrere Monate durchgeführt. Für die Kalkulation wurde diese Erhebung sehr genau ausgewertet und als Prognose in die Kalkulation aufgenommen. Somit konnten die Kostenbeiträge für die Stunden in der Schulzeit und Ferienzeit ermittelt werden. In der Kalkulation haben wir eine Elternbeteiligung von 50 Prozent (Platzkosten abzüglich Zuweisungen ergeben ein Defizit, das zu je 50 Prozent von den Eltern und von der Stadt getragen wird) aufgenommen.

Die Folgen der Staffelung nach Betreuungsstunden im Hort an 3 Beispielen erklärt heißt, dass der Kostenbeitrag für eine Betreuung in der Schulzeit mit 4 Betreuungsstunden ohne eine Ferienbetreuung monatlich 37,00 € kostet. Wird eine Betreuung in der Schulzeit mit 4 Betreuungsstunden mit einer 5 stündigen Ferienbetreuung gebucht, sind monatlich insgesamt 54,00 € (monatlich 37,00 € für die Schulzeit und monatlich 17,00 € für die Ferienzeit) zu zahlen. Werden in der Schulzeit 5 Stunden Betreuungszeit und in der Ferienzeit 8 Stunden Betreuungszeit gebucht, liegt der Kostenbeitrag insgesamt monatlich bei 73,00 €.

Nach unseren Erhebungen müssten ca. 57 Prozent der Eltern sich ab 01.08.2019 für eine Betreuungszeit von 4 Stunden in der Schulzeit also 37,00 € monatlich entscheiden.
Die Ferienbetreuung nehmen rund 50 Prozent der Eltern in Anspruch, davon wiederrum nehmen rund 50 Prozent der Eltern eine Betreuungszeit von 8 Stunden in der Ferienzeit also 27,00 € monatlich in Anspruch.

Für welche Betreuungszeiten sich die Eltern zukünftig tatsächlich entscheiden bleibt abzuwarten, die Kalkulation sowie die veränderten Personalbedarfe sind danach entsprechend anzupassen. Eine Aussage, ob der Kostenbeitrag für die Hortbetreuung günstiger und teurer wird kann somit nicht getroffen werden, es ist der Einzelfall zu betrachten.

Eine ganze oder teilweise Übernahme der Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch i.V.m. der Satzung des Salzlandkreises nehmen derzeit zwischen 30 und 40 Prozent der Eltern in den Kindertagesstätten in Anspruch.

Die Elternbeteiligung durch die Erhebung der Kostenbeiträge liegt in den Kindertagesstätten mit Krippen- und Kindergartenkinder bei 51,8 Prozent, da es sich um eine Mischkalkulation für alle Kindertagesstätten mit Krippen- und Kindergartenkinder in der Stadt Calbe (Saale) handelt.

Wegen der zwingend einzuhaltenden engen Terminkette bis zur notwendigen Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 25.04.2019 erfolgen zeitgleich die Anhörungen der Freien Träger der Kindertageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung. Die Ergebnisse der gesetzlich vorgesehenen Anhörungen werden in den Ausschüssen und im Stadtrat bekanntgegeben.

<u>Anlagenverzeichnis:</u>

- 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung)

- Kalkulationsunterlagen zu den Kostenbeiträgen für alle Kindertagesstätten

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	☒ Ja ☐ Nein
Pflichtaufgaben ☒	Freiwillige Aufgaben ☐
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	☒ Ja ☐ Nein
Ergebnisplan ☒	Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐
Veranschlagung im Finanzplan	☒ Ja ☐ Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei